Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6072**

14. Wahlperiode 16. 05. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5941, 14/6019 Nr. 2.2 –

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

A. Problem

Die geltende Fassung der Verpackungsverordnung sieht im Falle des Unterschreitens einer Mehrwegquote von 72 % in bestimmten Fällen eine Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen vor. Mit der Änderungsverordnung soll neuen Erkenntnissen aus Ökobilanz-Untersuchungen Rechnung getragen werden und außerdem die bestehende Regelung, die das Eintreten der Pfandpflicht vom Unterschreiten von Quoten abhängig macht und zwischen Getränkebereichen unterscheidet, durch eine für die Betroffenen praktikablere Neuregelung ersetzt werden.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Rückverweisung des Verordnungsentwurfs an die Bundesregierung mit dem Ziel der Überarbeitung bzw. Annahme des Verordnungsentwurfs in geänderter Fassung (siehe Bericht).

D. Kosten

Die durch die geltende bzw. neu gefasste Verpackungsverordnung entstehenden Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/5941 zuzustimmen.

Berlin, den 16. Mai 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Ulrich Kelber
Berichterstatter

Werner Wittlich
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ulrich Kelber, Werner Wittlich, Michaele Hustedt, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/5941 wurde mit Überweisungs-Drucksache 14/6019 Nr. 2.2 vom 11. Mai 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

II.

Die geltende Fassung der Verpackungsverordnung sieht im Falle des Unterschreitens einer Mehrwegquote von 72 % in bestimmten Fällen eine Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen vor. Mit der Änderungsverordnung soll neuen Erkenntnissen aus Ökobilanz-Untersuchungen Rechnung getragen werden und außerdem die bestehende Regelung, die das Eintreten der Pfandpflicht vom Unterschreiten von Quoten abhängig macht und zwischen Getränkebereichen unterscheidet, durch eine für die Betroffenen praktikablere Neuregelung ersetzt werden.

Im Einzelnen sieht die Änderungsverordnung den Wegfall der Unterscheidung zwischen Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen zugunsten der Unterscheidung zwischen ökologisch vorteilhaften und ökologisch nicht vorteilhaften Getränkeverpackungen vor. Der Getränkekarton wird als ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackung eingestuft. Außerdem wird die bestehende Quoten-Regelung, die zwischen Marktsegmenten differenziert, durch eine unmittelbare Pfandpflicht für ökologisch nicht vorteilhafte Getränkeverpackungen in allen betroffenen Marktsegmenten ersetzt.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 14/5941 in seiner Sitzung am 16. Mai 2001 beraten.

Von Seiten der **Vertreterin der Bundesregierung** wurde ausgeführt, Mehrweg-Getränkeverpackungen würden derzeit vom Markt verdrängt. Das vorliegende vorläufige Ergebnis der Nacherhebung der Mehrweganteile für den Zeitraum vom Februar 1999 bis Januar 2000 zeige, dass der Mehrweganteil auf 68,3 % zurückgegangen sei. Alles deute darauf hin, dass sich dieser Trend nicht nur ungebremst fortsetze, sondern beschleunige. Diese Entwicklung sei umweltpolitisch nicht hinnehmbar. Zum einen gebe es eine zunehmende Vermüllung von Straßen und Landschaften durch die Getränkeverpackungen. Zum anderen laufe eine solche Entwicklung dem Gebot der Ressourcenschonung entgegen. Die geltende Verpackungsverordnung sehe eine Pfandpflicht vor, die sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Nacherhebung greife, d. h. spätestens zu Beginn des kommenden Jahres gebe es dann eine Pfandpflicht für Einwegverpackungen bei Bier und Mineralwasser, nicht aber beispielsweise für die Cola-Dose. Diese für Verbraucher und die betroffene Wirtschaft schwer verständliche und komplizierte Regelung solle nun durch die Verpackungsnovelle ersetzt werden. Dabei seien auch Erkenntnisse aus der Ökobilanz „Getränkeverpackungen II“ des Umweltbundesamtes berücksichtigt worden. Die Novelle der Verpackungsverordnung sehe eine generelle Pfandpflicht für ökologisch nachteilige Getränkeverpackungen, unabhängig von Quoten und unabhängig vom Inhalt, vor. Die Berücksichtigung der Ökobilanz führe zur Befreiung des Getränkekartons von der Pfandpflicht. Weiter würden Wein und Milch von der Pfandpflicht ausgenommen. Erfahrungen in Schweden und Dänemark zeigten, dass die Einführung einer Pfandpflicht auch nicht zu Lasten der Mehrweggebinde gehe. Schließlich sei die Pfandpflicht auch mit Blick auf das europäische Recht eine einwandfreie Lösung: Inländische und ausländische Getränkeabfüller würden gleich behandelt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe schon vor Jahren im Falle Dänemarks eine Pfandregelung als mit europäischem Recht vereinbar bewertet. Die Pfandpflicht sei schließlich ein wirtschaftsverträgliches Instrument. Ausgehend von rd. 2 Mrd. DM Investitionsvolumen sowie den erwarteten Betriebskosten schätze die Bundesregierung die jährlichen zusätzlichen Kosten auf 265 Mio. DM. Auf die einzelne Verpackung bezogen seien dies 1,84 Pf. Auf der anderen Seite stünden Kostenersparnisse beim Grünen Punkt sowie verminderte Aufwendungen der Kommunen zur Beseitigung der Vermüllung von Straßen und Landschaften. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Belastung sei auch zu bedenken, dass mittelständische Unternehmen in den vergangenen Jahren im Vertrauen auf die geltende Regelung in Mehrweg-Systeme investiert hätten.

Was den Hinweis auf die Klagen gegen die Quotenerfassung anbelange, so hätten sie keine aufschiebende Wirkung. Auch werde die Bundesregierung nach Wegfall der geltenden Erhebungspflicht die Veränderungen der jeweiligen Quoten in diesem Bereich schon im Zusammenhang mit der Definition der ökologisch vorteilhaften bzw. nicht vorteilhaften Getränkeverpackung weiter verfolgen.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde vorgetragen, bei der Verpackungsverordnung gehe es nicht nur um Verwertungsquoten und verfügbaren Deponieraum, sondern um die Sicherung der ökologischen Gesamtbilanz und die Ressourcenschonung. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 1) mache dagegen deutlich, dass man dort einen rechtlichen Schutz der Mehrwegsysteme nicht mehr für erforderlich halte. Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen hätten ein weiteres Absinken der Mehrwegquote mit den damit verbundenen ökologischen Nachteilen zur Folge. Zudem gebe es keine praktikablen Vorschläge zur Verminderung der Landschaftsvermüllung.

Die mit dem Antrag der **Fraktion der PDS** (Anlage 2) beabsichtigte Änderung der Verpackungsverordnung führe in der Praxis dazu, dass Pfandregelungen jährlich erlassen und wieder zurückgenommen werden müssten. Dies sei weder dem Verbraucher noch den Herstellern und dem Handel zuzumuten. Mit der Novelle zur Verpackungsverordnung auf Drucksache 14/5941 habe man eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Regelung vorgelegt, die Umfragen zufolge von einer großen Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert werde.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde darauf hingewiesen, Ausgangspunkt für die Verpackungsverordnung im Jahre 1991 seien u. a. der Müllnotstand und die Deponieproblematik gewesen. Hier Abhilfe zu schaffen sei von der damals erlassenen Verordnung erreicht worden. Nun gelte es für die Politik, den technologischen Entwicklungen und Neuerungen und dem veränderten Verbraucherverhalten Rechnung zu tragen und neue Entscheidungen zu treffen. Die für die nun vorgelegte Novelle abgegebene Begründung, damit werde der Mehrweg stabilisiert, werde durch nichts belegt. Auch bei der Vermüllungsproblematik helfe sie nicht weiter, da sie nur zu ca. 20 % auf Dosen zurückgehe. Stattdessen sei zu befürchten, dass das bislang gut funktionierende Glasrecycling in sich zusammenbreche. Im eigenen Antrag (siehe Anlage 1) fordere man deshalb eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft mit einer Festschreibung einer Abfüllmenge von nicht unter 24 Milliarden Liter in ökologisch vorteilhaften Verpackungen. Eine solche Maßnahme helfe gerade den kleinen Brauereien mehr als die Einführung eines Zwangspfandes auf Dosen. Der angebotene Fonds von 250 Mio. DM zur Finanzierung von Informationskampagnen stelle einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Vermüllungsproblems dar.

Um zu der erforderlichen Überarbeitung der Verpackungsnovelle zu kommen, schlage man vor, den § 9 Abs. 2 der Verpackungsverordnung bis zum Erlass einer grundlegend überarbeiteten Verordnung auszusetzen. Hierbei sei auch darauf hinzuweisen, dass das Vollziehen der Verordnung in der jetzt geltenden Fassung kaum durchführbar sei, da es Klagen gegen die Feststellung der Quoten gebe, eine Bepfandung der Weinflaschen und der Kartons zu erfolgen habe und auch die PET-Flasche nicht berücksichtigt werden könne. Insgesamt stelle somit ein Vorgehen entsprechend dem eigenen Antrag die bessere Alternative dar, als nun mit Gewalt die Zwangsbepfandung durchzusetzen.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde vorgetragen, die Mehrwegquote bei Getränkeverpackungen sinke seit Jahren. Bei solchen Systemen bestehe die Gefahr, dass bei Unterschreiten einer gewissen Quote das System insgesamt nicht mehr funktioniere und die Quote dramatisch abbreche. Von daher sei es unbedingt erforderlich, nun das Dosenpfand einzuführen. Jetzt erneut, wie dies der Antrag der Fraktion der CDU/CSU vorschlage, eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft anzustreben, halte man für den falschen Weg, da die geltende Verordnung in gewisser Weise selbst eine Selbstverpflichtung darstelle. Über Jahre hinweg sei absehbar gewesen, dass die für die Einführung des Pflichtpfandes vorgesehene Quote unterschritten werde. Es habe also Zeit genug für freiwillige Lösungen gegeben, um eine solche Situation zu vermeiden. Von Seiten der Wirtschaft sei aber nicht reagiert worden, so dass es nun keinen Anlass gebe, auf eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft zu setzen. Mit dem Einsammeln von Müll sei es zudem nicht getan. Die Frage sei somit nur, ob die derzeit geltende Verpackungsverordnung zur Anwendung gebracht werden müsse, die beispielsweise ein Pfand auf Bierdosen, nicht aber auf Cola-Dosen vorsehe, oder ob man die nun vorliegende Novelle realisiere, die für alle ökologisch nachteiligen Getränkeverpackungen unabhängig von Quoten und Füllmengen eine unmittelbare Pfandpflicht vorsehe. Bleibe es bei der geltenden Verordnung, müsse zudem die Weinflasche bepfandet werden, während dies nun bei der Verordnungsnovelle nicht der Fall sei.

Von Seiten der **Fraktion der F.D.P.** wurde festgestellt, die Bedingungen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 und auch ihrer Änderung im Jahre 1998 seien andere als heute gewesen. Im Jahre 1991 sei man mit der Verpackungsverordnung zum ersten Mal einer Kreislaufwirtschaft entsprechend vorgegangen. Hintergrund seien Müllberge und fehlende Deponie- und Verbrennungskapazitäten gewesen. Die Verordnung habe einen massiven technischen Fortschritt auch bei den Verpackungen ausgelöst. Dies habe zur Vermeidung und auch zu besseren Verwertungsanstrengungen geführt. Als man 1998 die Verpackungsverordnung novelliert habe, seien die damaligen Erkenntnisse zugrunde gelegt worden. Von niemandem sei seinerzeit vorgeschlagen worden, ökologisch vorteilhafte Verpackungen zu integrieren, da entsprechende Kenntnisse noch nicht verfügbar gewesen seien. Die UBA-Studie II liege seit letztem Sommer vor. Sie gelte es nun in politische Handlung umzusetzen. Einig sei man sich in der Beurteilung, dass man heute Mehrweg nicht immer als gut und Einweg nicht immer als schlecht bezeichnen könne. Die nun vorgelegte Novelle greife dies durch die Formulierungen „ökologisch vorteilhaft“ bzw. „ökologisch nachteilig“ auf. Einwegverpackungen seien also in bestimmten Bereichen mit Mehrwegverpackungen ökologisch gleichwertig. Wenn dies so sei, müsse dies aber bei der Quote berücksichtigt werden. Tue man dies, stelle man fest, dass die Summe der ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen nicht gesunken, sondern gestiegen sei. Deshalb sei es nicht einzusehen, dass nun zur Zwangsmaßnahme Pfand gegriffen werde. Ökologisch gesehen werde zudem der Sache mit einer solchen Maßnahme ein Bärendienst erwiesen. Die neue Verordnung werde da, wo Mehrweg sinnvoll sei, nicht zu einer Stabilisierung führen, sondern das Gegenteil bewirken. Leidtragende seien die kleinen Brauereien und Fruchtsafthersteller. Insgesamt gesehen sei also die vorgesehene Regelung ökologisch kontraproduktiv. Sie produziere nur Kosten, die von den Verbrauchern zu tragen seien. Zudem werde das traditionelle System des Glasrecyclings gefährdet. Was die Vermüllung anbelange, so werde das Problem nur verlagert, da die Verbraucher ggf. auf nicht bepfandete Verpackungen auswichen. Stattdessen sei die entsprechende Wirtschaft über einen Fonds gegen die Vermüllung der Landschaft heranzuziehen. Man habe entsprechende Vorschläge in einem eigenen Antrag (Drucksache 14/3814) rechtzeitig unterbreitet.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wurde dargelegt, angesichts einer zunehmenden Dosenflut habe die Bundesregierung nun eine Verordnungsnovelle vorgelegt, die eine generelle Bepfandung dieser Gebinde vorsehe. Alternativ dazu sei auch eine Einweg-Abgabe möglich gewesen. Sie werde

von den Umweltverbänden befürwortet, und man selbst halte sie auch für die bessere Lösung. Offensichtlich sei man aber der Ansicht gewesen, dass es hierfür keine Mehrheiten gebe.

Mit dem nun vorgelegten eigenen Antrag (siehe Anlage 2) wolle man vor allem bewirken, dass die in § 9 der Verordnung enthaltenen Quoten und auch die Überprüfungsfristen erhalten blieben, da es sonst keine Möglichkeit mehr gebe, auf Fehlentwicklungen zu reagieren. Nicht beabsichtigt sei allerdings, von Jahr zu Jahr die Pfandpflicht entsprechend den festgestellten Quoten einzuführen bzw. wieder abzuschaffen.

Der Ausschuss beschloss gegen die Stimmen der Antragsteller, den Antrag der Fraktion der PDS (Anlage 2) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P., den Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 1) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/5941 zuzustimmen.

Berlin, den 16. Mai 2001

Ulrich Kelber
Berichterstatter

Werner Wittlich
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Anlage 1: Antrag der CDU/CSU-Fraktion

Anlage 2: Antrag der PDS-Fraktion

Anlage 1

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. Mai 2001

Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 14/5941 –

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Die von der Bundesregierung geplante Einführung einer generellen Pfandpflicht ist nicht geeignet, den Einsatz von Mehrweg-Getränkeverpackungen zu stabilisieren und ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen zu fördern. Da die Kosten für automatisierte Pfandsysteme in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem geringen ökologischen Nutzen stehen, dürfen keine neuen, ökologisch wie ökonomisch zweifelhaften Markthemmnisse geschaffen werden.
2. Die Entwicklung des Getränkeverbrauchs in Deutschland wird vor allem durch eine stetige Zunahme der Abfüllmengen sowie durch neue Getränkesorten bestimmt. So ist das in Mehrwegverpackungen abgefüllte Getränkevolumen von 19,4 Mrd. Liter im Jahr 1990 auf 22,5 Mrd. Liter im Jahr 1998 angestiegen. Im gleichen Zeitraum hat das Abfüllvolumen der Einwegverpackungen von 6,9 Mrd. Liter auf 9,6 Mrd. Liter zugenommen. Diese Zunahme des Abfüllvolumens um insgesamt 5,8 Mrd. Liter verteilt sich etwa zu gleichen Anteilen auf Mehrweg- und Einweg-Getränkeverpackungen.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert den Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung zurückzuziehen und grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung.

   Eckpunkte hierfür können sein:

   – Selbstverpflichtung der Wirtschaft (Festschreibung einer Abfüllmenge nicht unter 24 Mrd. Liter in ökologisch vorteilhaften Verpackungen) verbunden mit den notwendigen Sanktionsmechanismen.

   – Wegfall der Pfandpflicht und deutliche Erhöhung des Anteils der erfassten und verwerteten Einwegverpackungen.
4. Um die notwendige Zeit zu gewinnen, die Verpackungsverordnung im Sinne der o. g. Eckpunkte zu überarbeiten, muss dafür Sorge getragen werden, dass § 9 Abs. 2 VerpackVO nicht vollzogen wird.

Anlage 2

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

14. Wahlperiode

A.-Drucksache 14/551**

Antrag der PDS-Fraktion

15. Mai 2001

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Antrag zur
Verordnung der Bundesregierung „Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“ auf Drucksache 14/5941.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Entwurf der Bundesregierung für eine „Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“, aufgrund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5. Ihr Wortlaut wird redaktionell wie folgt angepasst:

(3) Sofern der Anteil der in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke für Bier, Mineralwasser (einschließlich Quellwässer, Tafelwässer und Heilwässer), Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Fruchtsäfte (einschließlich Fruchtnektare, Gemüsesäfte und andere Getränke ohne Kohlensäure) und Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) im Kalenderjahr insgesamt im Geltungsbereich dieser Verordnung unter 72 vom Hundert sinkt, wird für den Zeitraum von 12 Monaten nach der Bekanntmachung des Unterschreitens der Mehrweganteile eine erneute Erhebung über die erheblichen Mehrweganteile durchgeführt. Liegt danach der Mehrweganteil im Bundesgebiet unter dem nach Satz 1 festgesetzten Anteil, gilt die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 vom ersten Tage des auf die Bekanntgabe nach Absatz 3 folgenden sechsten Kalendermonats bundesweit für die Getränkebereiche als widerrufen, für die der im Jahr 1991 festgestellte Mehrweganteil unterschritten ist. Für pasteurisierte Konsummilch gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn der im Geltungsbereich der Verordnung bestehende Anteil von Mehrwegverpackungen und von Schlauchbeutel-Verpackungen aus Polyethylen im Kalenderjahr unter 20 vom Hundert sinkt.

(4) Die Bundesregierung gibt die nach Absatz 3 erheblichen Anteile von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken jährlich im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Sofern der nach Absatz 3 erhebliche Anteil von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken nach einem Widerruf wieder erreicht wird, hat die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen eine erneute Feststellung nach § 6 Abs. 3 zu treffen.“

Eva-Maria Bulling-Schröter

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung zur Änderungsverordnung sieht eine Bepfandung ökologisch nicht vorteilhafter Getränkeverpackungen unabhängig von der Erreichung von Quoten vor. Laut Entwurf der Bundesregierung sollen in § 9 die Absätze 2 bis 4 aufgehoben werden (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a). Die Mindestquote stellt jedoch die ökologische Zielgröße für den Bereich der Getränkeverpackungen dar. Aus diesem Grund soll der Regelungsgehalt der Absätze 2 bis 4 beibehalten werden. Ein Verzicht der Quote kommt einem Wegfall der Zielgröße gleich. Die Abschaffung einer umweltpolitischen Zielgröße ist nicht nachvollziehbar.

In der Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung heißt es: „Ein wesentliches Anliegen der Novellierung ist die Umsetzung der Ergebnisse der Ökobilanz für Getränkeverpackungen des Umweltbundesamtes. Ziel ist die Stabilisierung und Förderung ökologisch vorteilhafter Getränkeverpackungen.“ Auch in dem gemeinsamen Bericht von BMU und BMWI an das Bundeskanzleramt wird noch vom „Erreichen des umweltpolitischen Ziels“ gesprochen. Gleichzeitig verabschiedet sich der Entwurf aber von der Festschreibung dieses umweltpolitischen Ziels in festen Zahlen. Dazu heißt es in der Begründung „Von der Pfandpflicht werden Anreize für Abfüller, Handel und Verbraucher ausgehen, wieder verstärkt ökologische Getränkeverpackungen anzubieten, bzw. nachzufragen.“ Vor dem Hintergrund der verschiedenen zu diesem Thema erstellten Studien muss die Lenkungswirkung eines Pflichtpfandes zumindest hinterfragt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Wie soll bei einem eventuellen Versagen des Instruments Pflichtpfand ein wirksamer Schutz ökologisch vorteilhafter Verpackungen erfolgen? Oder ist dieser in Zukunft nicht mehr beabsichtigt?

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Signalwirkung, die eine Abschaffung der Quote auf andere Regelungen im Bereich der Produzentenverantwortung haben wird, (z. B. Elektronikschrott, Altautos), nicht zu unterschätzen ist. Quotenregelungen werden von Seiten bestimmter Industriekreise immer wieder angegriffen. Schafft der Gesetzgeber selbst eine Quote ab, wird die Eignung dieses Instruments für die Produktverantwortung grundsätzlich in Frage gestellt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333